

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schimanski Austria GmbH

Stand: März 2026

Inhaltsübersicht

Diese AGB bestehen aus drei eigenständigen Teilen, die jeweils für den entsprechenden Geschäftsbereich gelten und selbstständig nebeneinander stehen. Welche Bedingungen Anwendung finden, ergibt sich aus der Art des jeweiligen Vertrages.

- Teil A: Allgemeine Mietbedingungen (Vermietung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstung)
- Teil B: Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Verkauf von Maschinen, Geräten und Ersatzteilen)
- Teil C: Einkaufsbedingungen (Bezug von Waren und Leistungen durch Schimanski Austria GmbH)

TEIL A – ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Gültig für die Vermietung von Maschinen, Baugeräten, Fahrzeugen, Arbeitsbühnen, Containern, Hallen, Absicherungsgeräten und sonstigem Equipment.

§ A1 Geltungsbereich; abweichende Bedingungen; Transportaufträge

(1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen (im Folgenden: Mietbedingungen oder AGB-Miete) gelten für alle Mietangebote und Mietverträge der Schimanski Austria GmbH (im Folgenden: Vermieter) über die entgeltliche, zeitweise Überlassung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Arbeitsbühnen, Containern, Hallen, Absicherungsgeräten und sonstigem Equipment (im Folgenden: Mietsache). Sie sind wesentlicher Bestandteil jedes Mietangebots und jedes Mietvertrages.

(2) Mit dem Mieter anlässlich der Vermietung zusätzlich getroffene Vereinbarungen ergänzen diese Mietbedingungen. Bei Widersprüchen haben die individuell vereinbarten Regelungen Vorrang.

(3) Mit Abschluss des ersten Mietvertrages erkennt der Mieter die Geltung dieser Mietbedingungen für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung an – auch für spätere Mietverträge, gleichgültig ob schriftlich, mündlich oder in anderer Form geschlossen und unabhängig vom Mietgegenstand.

(4) Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Vermieter in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung erbringt oder der Mieter auf seine Bedingungen hinweist.

(5) Gegenüber Mietern, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, gelten diese Mietbedingungen nur insoweit, als ihnen nicht zugunsten des Verbrauchers zwingende Bestimmungen des KSchG vorgehen.

(6) Die Angebote des Vermieters gegenüber Unternehmern i. S. v. § 1 KSchG sind freibleibend (unverbindlich), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.

(7) Für den An- und Rücktransport sowie für allfällige Überstellungen von Mietsachen ist grundsätzlich der Mieter verantwortlich. Der Vermieter bietet im Rahmen seiner üblichen täglichen Leistungen die

Vermittlung von Transporten auf Namen und Rechnung des Mieters an und verrechnet diese mit einem Aufschlag. Die Verantwortung und Haftung für die überlassene Mietsache endet für den Vermieter mit dem Verladen der Mietsache; sie geht sodann auf den Transportführer und/oder den Mieter über. Für alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen und zusätzlichen Leistungen liegt die Verantwortung beim Mieter, diese fristgerecht einzuholen und zu beauftragen.

§ A2 Angebot, Vertragsabschluss, Mietzins, Leistungsverweigerung

- (1) Ein Mietvertrag kommt erst durch schriftliche oder in Textform übermittelte Auftragsbestätigung des Vermieters oder durch Übergabe der Mietsache zustande – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- (2) Angaben zur Mietsache (z. B. Werbeunterlagen, technische Leistungsdaten) werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag (acht Betriebsstunden).
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle der bestellten Mietsache eine funktionell gleichwertige Mietsache zu überlassen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe und danach jederzeit eine angemessene Kautions zu verlangen.
- (5) Der Mietzins versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Kosten für Transport, Montage, Personal und Betriebsstoffe sowie ohne gesetzlich zu entrichtende Abgaben.
- (6) Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht von bis zu acht Stunden von Montag bis Freitag zugrunde. Eine längere tägliche Nutzung erhöht die pro Tag geschuldete Miete um 50 %. Bei Nutzung am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet; ein Zuschlag von 50 % gilt bei ausschließlicher Nutzung an Wochenenden. Sonn- und Feiertage gelten als Miettage, wenn die Mietsache genutzt wird. Der Tag der Übergabe und der Tag der Rückgabe zählen jeweils als volle Miettage.
- (7) Bei Monatsmiete gelten 160 Betriebsstunden, bei Tagesmiete acht Betriebsstunden als vergütet; jede darüberhinausgehende Stunde ist mit 1/160 des Monatsmietzinses bzw. mit 1/8 des Tagesmietzinses zu vergüten. Abweichende Betriebsstundenvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (8) Der Mieter trägt die Kosten der Treib- und Betriebsmittel. Füllstände werden bei Übergabe und Rückgabe vermerkt und abgerechnet.
- (9) Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie Zeiten für Geräteeinweisungen gehen zu Lasten des Mieters. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für die Krangstellung trägt der Mieter. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart.
- (10) Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich der hinterlegten Kautions, seine Ansprüche gegen jene Auftraggeber, bei denen der Mietgegenstand eingesetzt wurde oder wird, sicherungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- (11) Der Vermieter kann die Leistung verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass sein Anspruch auf den Mietzins durch mangelnde Leistungsfähigkeit oder mangelnden Leistungswillen des Mieters objektiv gefährdet ist.

§ A3 Mietdauer, Kündigung, Mietaussatz

- (1) Ist eine bestimmte Mietdauer vereinbart, ist während dieser eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit ohne gesonderte Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart, kann es von jedem Vertragsteil unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:
 - 1 Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart ist
 - 2 Tage, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist
 - 1 Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist

(3) Stellt der Mieter die Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht zurück und erhebt der Vermieter keinen Einwand, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit gegen Fortzahlung des Mietzinses.

(4) Ist eine Mindestmietzeit vereinbart, steht dem Mieter das Kündigungsrecht erst nach vollständigem Ablauf der Mindestmietzeit zu. Die vorzeitige Rückgabe beendet das Mietverhältnis nicht; in diesem Fall sind ab dem Tag nach der Rückgabe drei weitere Tagesmieten zu vergüten. Bei Unterschreitung der vereinbarten oder angebotenen voraussichtlichen Mietdauer behält sich der Vermieter das Recht vor, wie folgt nachzuverrechnen:

- Bei Unterschreitung von bis zu 5 Miettagen: 20 % des täglichen Mietzinses
- Bei Unterschreitung von bis zu 10 Miettagen: 50 % des täglichen Mietzinses
- Bei Unterschreitung von mehr als 10 Miettagen: 100 % des täglichen Mietzinses

Die Nachverrechnung kann jederzeit eingefordert werden, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit nicht geltend gemacht wurde.

(5) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn:

- der Mieter mit dem Mietzins oder Nebengebühren in Verzug ist;
- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter eingeleitet werden;
- beim Mieter Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt;
- der Mieter die Mietsache vertragswidrig oder technisch schädigend nutzt oder sie unbefugt Dritten überlässt;
- der Mieter den Stand- oder Einsatzort ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ändert;
- der Mieter nicht genehmigte Änderungen an der Mietsache vornimmt;
- der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Mieters eintritt;
- der Mieter gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt.

(6) Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den Vermieter hat der Mieter einen Betrag in Höhe der noch ausstehenden Miete bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin als Vertragsstrafe zu zahlen, abzüglich des Erlöses aus einer anderweitigen Vermietung.

(7) Mietaussätze sind grundsätzlich ausgeschlossen und bedürfen in jedem Einzelfall einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter. Bei Container- und Fahrzeugmieten ist ein Mietaussatz ausgeschlossen.

§ A4 Übergabe der Mietsache; Mangelrüge

(1) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Der Tag der Übergabe gilt als erster Miettag. Die Ausgabe erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten.

(2) Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand samt den erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(3) Die Übergabe erfolgt entweder:

- an der Betriebsstätte des Vermieters – der Mieter trägt Kosten und Gefahr des Transports einschließlich Be- und Entladung; oder
- am Einsatzort nach Transport durch den Vermieter oder einen Beauftragten – der Mieter hat für ungehinderten Zugang zur Verlade- bzw. Aufbaustelle zu sorgen; fehlender Zugang geht zu Lasten des Mieters.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Übergabe auf Betriebsbereitschaft und erkennbare Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel werden im Übergabeprotokoll festgehalten.

(5) Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gilt die Mietsache als vertragsgemäß übergeben.

(6) Bei Übergabe festgestellte oder unverzüglich geltend gemachte Mängel hat der Vermieter auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat dem Vermieter die Gelegenheit zur Mängelbehebung zu geben.

§ A5 Pflichten des Mieters; Nutzung, Pflege, Instandhaltung

(1) Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:

- die Mietsache nur bestimmungsgemäß und ausschließlich am vereinbarten Einsatzort zu verwenden;
- ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten;
- die Mietsache täglich ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu pflegen (Ölstand, Schmierdienste, Füllstände);
- die Mietsache sicher aufzubewahren und vor Diebstahl, Beschädigung, unbefugter Inbetriebnahme und Witterungseinflüssen zu schützen;
- den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort anzuzeigen; ein Einsatz außerhalb Österreichs oder außerhalb eines Umkreises von 50 km vom vereinbarten Einsatzort bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters;
- fällige Inspektionen, Fehlermeldungen, Wartungsarbeiten, Mängel und Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen;
- Diebstahl oder Verlust unverzüglich dem Vermieter und der Polizei zu melden. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige bei der Polizei, ist er im Fall der Nichtübernahme der Haftung durch die abgeschlossene Maschinenbruchversicherung des Vermieters zur Ersatzzahlung für die entwendete Mietsache sowie zu allfälligem Schadenersatz verpflichtet.

(2) Änderungen am Mietobjekt, insbesondere An- und Einbauten sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen, sind ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.

(3) Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Die Abtretung von Rechten aus dem Mietvertrag bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vermieters.

(4) Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch verdeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen.

(5) Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Kosten notwendiger Abwehrmaßnahmen trägt der Mieter.

(6) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich vom Vermieter ausgeführt. Aus normaler Abnutzung resultierende Reparaturen gehen zu Lasten des Vermieters. Schäden, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf seine Kosten beseitigt. Insbesondere haftet der Mieter zur ungeteilten Hand für Schäden, die durch Unterlassung täglicher Sorgfaltspflichten (Kontrolle der Betriebsstände, Schmierung etc.) entstehen und nicht von einer abgeschlossenen Versicherung getragen werden. Mehrkosten, die durch Einsätze im Ausland entstehen, werden dem Mieter weiterverrechnet.

(7) Ein Stillstand der Mietsache während Instandsetzungsarbeiten berührt die Mietzinspflicht nicht, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

(8) Allfällige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

(9) Der Mieter hat für die notwendige Eignung und Einweisung des Bedienpersonals Sorge zu tragen. Der Vermieter bietet gegen Kostenersatz die Einweisung bei Bedarf an; diese ist gesondert zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.

(10) Dem Mieter ist der Gebrauch des Mietgerätes in Tunnel, bei Untertagearbeiten sowie bei Sand- und Eisstrahlarbeiten strengstens untersagt.

§ A6 Rückgabe der Mietsache

(1) Bei Beendigung des Mietvertrages ist die Mietsache am letzten Miettag transportfähig zur Abholung bereitzuhalten oder an die vom Vermieter bezeichnete Übergabestelle zurückzustellen – in einwandfreiem Zustand, der sich vom Zustand bei Vertragsbeginn nur durch schonende und pflegliche Abnutzung unterscheidet. Sondervereinbarungen benötigen der Schriftform.

(2) Als ordnungsgemäß zurückgestellt gilt die Mietsache erst, wenn sie betriebsfähig, verkehrssicher, gereinigt, vollgetankt und vollständig (einschließlich aller Papiere und Schlüssel) beim Vermieter eingetroffen ist. Kosten und Gefahr der Demontage, Verpackung und Rückstellung trägt der Mieter.

(3) Der gewünschte Rückgabezeitpunkt ist dem Vermieter mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden zu melden (Freimeldung). Bei langfristigen Mietverträgen (mindestens ein Monat) beträgt die Vorlaufzeit mindestens eine Woche. Liegt der Rückgabezeitpunkt an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich der Vorlauf entsprechend.

(4) Die Rückgabe erfolgt entweder:

- an der Betriebsstätte des Vermieters – der Mieter trägt Kosten und Gefahr des Transports einschließlich Be- und Entladung; oder
- am Einsatzort mit anschließendem Transport durch den Vermieter – der Mieter hat den ungehinderten Zugang zu gewähren und die Mietsache transportfähig bereitzuhalten; Wartezeiten sowie notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Transportfähigkeit (z. B. Reinigung von Kettenlaufwerken) werden gesondert berechnet.

(5) Bei nicht fristgerechter Rückgabe schuldet der Mieter eine Tagesmiete pro angefangenem Tag. Gewährte Vergünstigungen gelten dabei nicht.

(6) Im Fall des Verzugs mit der Rückstellung ist der Vermieter berechtigt, sich unmittelbar und auch gegen den Willen des Mieters – der auf eine Besitzstörungsklage verzichtet – Besitz an der Mietsache zu verschaffen.

(7) Werden bei Rückgabe Mängel, Verschmutzung oder Schäden festgestellt, die der Mieter zu vertreten hat, trägt dieser die Kosten der Beseitigung sowie eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der Tagesmiete. Für Reinigung bei durchschnittlichem Verschmutzungsgrad werden EUR 150,00 je Std. zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

(8) Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll anzufertigen und welches dem Mieter zur Verfügung gestellt wird.

§ A7 Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsverzug

(1) Ist der Mietvertrag auf weniger als zwei Monate abgeschlossen, ist der Mietzins für die gesamte Mietdauer bei Vertragsabschluss im Vorhinein fällig. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit oder auf mehr als zwei Monate ist der Mietzins monatlich im Vorhinein zu zahlen. Anderweitige Absprachen sind nur schriftlich im Zuge der Beauftragung gültig. Containerberechnungen sind generell im Voraus zu bezahlen.

(2) Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Nach Rückgabe der Mietsache erfolgt die Endabrechnung des Mietzinses und sonstiger Forderungen.

(3) Der Mietzins ist sofort mit Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug fällig und unverzüglich zu zahlen.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 10 % p. a., berechnet. Darüber hinaus können notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen geltend gemacht werden.

(5) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen Forderungen des Vermieters besteht nur, wenn der Mieter unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche hat. Für Verbraucher (KSchG) gilt zusätzlich das gesetzliche Aufrechnungsrecht bei rechtlichem Zusammenhang.

(6) Mehrere Mieter haften zur ungeteilten Hand.

(7) Kaufoptionen oder ähnliche Rechte erlöschen, wenn der Mieter mit Leistungen aus dem Mietvertrag länger als 30 Tage im Verzug ist.

§ A8 Versicherung und Haftungsbegrenzung

(1) Der Vermieter versichert die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschaden und Diebstahl gemäß der aktuell gültigen ABMG-Fassung. Die Versicherung bewirkt eine Haftungserleichterung zugunsten des Mieters im Umfang der – nach Abzug des Selbstbehalts – ausgezahlten Versicherungsleistung. Die Versicherung wird für jeden Kalendertag (Mo.-So.) berechnet.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt insbesondere nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h. Der Mieter hat auf eigene Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern kein Versicherungsschutz besteht.

(3) Schäden an Bereifungen und Verschleißschäden sind von jeder Haftungsbegrenzung ausgeschlossen.

(4) Der Eigenanteil des Mieters beträgt im Schadensfall abhängig vom Neuwert der Maschine je Schadensfall:

- | | |
|--|-----------------------------|
| – Gruppe A: Neuwert ab 150.000 € | → Selbstbehalt EUR 5.500,00 |
| – Gruppe B: Neuwert 75.000 € bis unter 150.000 € | → Selbstbehalt EUR 4.000,00 |
| – Gruppe C: Neuwert 10.000 € bis unter 75.000 € | → Selbstbehalt EUR 3.500,00 |
| – Gruppe D: Neuwert 5.000 € bis unter 10.000 € | → Selbstbehalt EUR 2.500,00 |
| – Gruppe E: Neuwert unter 5.000 € | → Selbstbehalt EUR 1.500,00 |

(Mit-)Verursachte Schäden durch den Mieter sind auf diese Eigenanteile begrenzt. Dies gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden; hierbei haftet der Mieter unbegrenzt. Die Anzahl der zu entrichtenden Selbstbehaltanteile richtet sich nach der von der Versicherung angesetzten Akzeptanz an Einzelschäden je Begutachtung (Einzelschadensabgrenzung bei mehreren durch den Mieter verursachten Schäden). Kosten, die von der Versicherung nicht übernommen werden, sind in voller Höhe vom Mieter zu tragen.

(5) Bei Abbrucharbeiten verdoppelt sich der Eigenanteil pro Schadensfall. Als Abbrucharbeiten gelten alle Tätigkeiten, die den Einsatz von Abbruchwerkzeugen erfordern (Hydraulikhammer, Scheren, Pulverisierer, Sortiergreifer) sowie der Einsatz mit Löffeln oder Greifern auf Abbruchbaustellen.

(6) Im Fall des Diebstahls haftet der Mieter in Höhe der Haftungsbegrenzung. Unbegrenzte Haftung besteht, wenn der Diebstahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder wenn keine unverzügliche Polizeianzeige erstattet wurde. Im Fall der Unterschlagung oder unbefugten Weitergabe an Dritte entfällt die Haftungsbegrenzung. Die Höhe der Haftungsbegrenzung beträgt mindestens EUR 5.500,00 und höchstens EUR 22.500,00 je nach Neuwert der Mietsache. Bei Unterschlagung entfällt die Haftungsbegrenzung; der Wiederbeschaffungswert wird in voller Höhe als vereinbart festgesetzt.

(7) Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses oder des Entgelts für die Haftungsbegrenzung in Verzug ist oder wenn der Versicherer dem Vermieter gegenüber nicht leistungspflichtig wäre.

(8) Der Mieter kann die Zahlung des Entgelts für die Haftungsbegrenzung durch Nachweis eines vergleichbaren eigenen Versicherungsschutzes ersetzen, muss jedoch in jedem Fall den vertraglichen Selbstbehalt entrichten.

§ A9 Verlust oder Beschädigung; Haftung des Mieters

(1) Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist Polizeianzeige zu erstatten. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige bei der Polizei, besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Vermieter aus unsachgemäßer oder vertragswidriger Nutzung durch den Mieter, seine Dienstnehmer oder Dritte entstehen.

(3) Bei verschuldetem Verlust oder verschuldeten Beschädigungen der Mietsache hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zuzüglich allfälliger Wertminderung zu leisten.

(4) Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

(5) Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Schäden gegen den Vermieter geltend machen, stellt der Mieter den Vermieter frei.

(6) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften sowie für Besitzstörungen. Er stellt den Vermieter von allen Geldstrafen, Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei.

§ A10 Haftungsbegrenzung des Vermieters

(1) Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind nur möglich:

- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen;
- bei grob schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit der Vertragszweck gefährdet wird;
- bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- im Rahmen der Produkthaftung.

Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und immaterielle Schäden haftet der Vermieter in keinem Fall.

(2) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf einem Verschulden des vom Mieter eingesetzten Personals beruhen, auch wenn dieses vom Vermieter betreut wird.

(3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ A11 Sicherungsrechte, Forderungsabtretung, Aufrechnung, Pfändung

(1) Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer sowie gegen seine Auftraggeber hinsichtlich der Leistungen, zu deren Erbringung der Mietgegenstand eingesetzt wird, ab. Der Vermieter nimmt die Abtretungen an.

(2) Falls der Vermieter den Mietvertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat oder der Mieter mit der Rückgabe in Verzug ist, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter gewährt Zugang und duldet die Wegnahme.

(3) Dem Mieter steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter hat der Mieter auf die Eigentümerstellung des Vermieters hinzuweisen und diesen unverzüglich zu informieren.

§ A12 Besondere Bestimmungen für spezielle Mietgegenstände

A. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

(1) Die Benutzung öffentlicher Straßen, Verkehrsflächen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt, es sei denn, der Mietgegenstand ist mit einem amtlichen Kennzeichen versehen. Für den Betrieb im Straßenverkehr gilt die StVO. Für deren Einhaltung ist der Mieter verantwortlich.

(2) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass für selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht; er selbst hat daher für alle verschuldeten Schäden einzustehen.

(3) Bei selbstfahrenden, luftbereiften Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h ist die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr nur mit amtlichem Kennzeichen zulässig.

B. Großgeräte und Fördertechnik (Stapler, Teleskopstapler, Arbeitsbühnen)

- (1) Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch den Vermieter auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für die Demontage vor Rücklieferung.
- (2) Der Mieter hat für die notwendige Eignung und Einweisung des Bedienpersonals Sorge zu tragen. Der Vermieter bietet gegen Kostenersatz die Einweisung bei Bedarf an; diese ist gesondert zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.
- (3) Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Fördergerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Auf Anfrage stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten bereit.
- (4) Arbeitsbühnen dürfen nicht als Hebekrane genutzt oder über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden. Der Mieter sorgt für geeignete Einsatzbedingungen (Tragfähigkeit, Stromzufuhr, Absicherung).
- (5) Behördliche Genehmigungen und die Absicherung genutzter Verkehrsflächen sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

C. Mobile Gebäude, Container, Hallen

- (1) Der Mieter sorgt für die ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Herstellung des Unterbaus oder Fundamentes am Aufstellungsort. Erforderliche Baugenehmigungen sind vom Mieter einzuholen.
- (2) Bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen hat der Mieter für das Vorhandensein dieser Anschlüsse Sorge zu tragen. Änderungen an der Elektroinstallation dürfen ausschließlich durch Personal des Vermieters vorgenommen werden.
- (3) Containerdächer dürfen nicht als Lagerflächen genutzt oder belastet werden. Regenabflüsse sind bei Frostgefahr freizuhalten.

D. Baustellenabsicherungsgeräte

- (1) Aufbauleistungen werden nach Anweisung des Mieters auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt. Der Vermieter ist berechtigt, Aufbauten nach sachlichen Gesichtspunkten abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen.
- (2) Die Preise gelten nur für den im Mietvertrag genannten Einsatzort. Die Verlegung auf eine andere Baustelle bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- (3) Fahrbahnmarkierungsarbeiten dürfen nur bei trockener und frostfreier Witterung vorgenommen werden. Die zu markierenden Flächen sind vom Mieter frei von Verschmutzungen bereitzuhalten.
- (4) Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Mieter zu beantragen.

§ A13 Vermietung mit Bedienpersonal

- (1) Die Beistellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß diesen AGB.
- (2) Das zur Verfügung gestellte Bedienpersonal darf ausnahmslos nur zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden. Der Mieter haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Vermieter aufgrund einer Zuwiderhandlung entstehen. Die vertragswidrige anderweitige Verwendung ist gesondert zu vergüten.
- (3) Der Vermieter haftet für Schäden durch das Bedienpersonal nur dann, wenn er das Personal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.

§ A14 Verjährung

Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Regelungen. Vermeintliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche hat der Mieter bei sonstigem Verfall binnen drei Tagen ab Übergabe (Gewährleistung) bzw. ab Kenntnis des Schadens (Schadenersatz) dem Vermieter schriftlich anzuzeigen; sie verjähren spätestens binnen zwei Monaten ab dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt. Sofern ein Schaden polizeilich aufgenommen wurde, beginnt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Vermieters erst nach Akteneinsicht, spätestens jedoch sechs Monate nach Rückgabe der Mietsache.

§ A15 Datenschutz

(1) Schimanski Austria GmbH verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragsabwicklung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch ausgewertet und intern an Verkaufs- und Servicemitarbeiter übermittelt. Der Mieter erteilt mit Auftragsunterzeichnung seine Einwilligung. Die vertrauliche Behandlung ist gewährleistet.

(2) Der Vermieter behält sich das Recht vor, einzelne Mietmaschinen mit einer Online-GPS-Überwachung auszurüsten, um Standort, Einsatzzeiten und maschinentechnische Informationen in Echtzeit zu erfassen. Der Mieter erteilt mit Auftragsunterzeichnung seine Zustimmung zur Datenerhebung und -übermittlung.

§ A16 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Auf alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (IPRG) anzuwenden.

(2) Erfüllungsort ist mangels anders lautender Vereinbarung der Sitz jener Niederlassung des Vermieters, die den Vertrag abgeschlossen hat.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Landesgericht. Der Vermieter ist berechtigt, Ansprüche auch beim Gericht des Erfüllungsortes oder beim allgemeinen Gerichtsstand des Mieters geltend zu machen. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt § 14 KSchG.

TEIL B – ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Gültig für den Verkauf von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten, Ersatzteilen und Zubehör durch Schimanski Austria GmbH.

§ B1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Die Schimanski Austria GmbH (im Folgenden: Verkäufer) verkauft Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Ersatzteile und Zubehör (im Folgenden: Kaufgegenstand) ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausschließlich an gewerbliche Kunden. Der Verkauf an Privatkunden (B2C) ist ausgeschlossen.

(2) Käufer sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag über den Kaufgegenstand abschließen oder abzuschließen beabsichtigen.

(3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebots und jedes Kaufvertrages. Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Käufer, insbesondere auch für spätere Reparaturaufträge und den Kauf von Ersatzteilen.

(4) Vom Käufer aufgestellte Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird unter genauer Angabe der konkret anzuwendenden Bestimmungen ausdrücklich vereinbart. Führt der Verkäufer den Kaufauftrag aus, gelten ausschließlich dessen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsfall „B2B“ zu sehen.

(5) Kaufverträge nach klassischem Verbraucherrecht (sog. B2C) sind ausgeschlossen.

§ B2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote des Verkäufers sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Lieferung des Kaufgegenstandes zustande.

(2) Angaben in Katalogen, Prospekten oder Werbeunterlagen über Maße, Gewichte, Leistungen oder sonstige technische Daten sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

§ B3 Preise, Zahlung, Verzug

(1) Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Kosten für Transport, Verpackung und Montage sowie mit vollständiger Vorauszahlung (100 %), es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

(2) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Skontogewährung bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

(3) Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer mit einer Rate in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte restliche Kaufsumme sofort fällig zu stellen.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 10 % p. a., berechnet.

(5) Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(6) Mehrere Käufer haften dem Verkäufer für alle geschuldeten Zahlungen zur ungeteilten Hand.

§ B4 Lieferung, Gefahrenübergang, Lieferfristen

(1) Die Lieferung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – ab Lager des Verkäufers oder ab Werk. Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer oder den beauftragten Transporteur über.

(2) Genannte Liefertermine sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart – unverbindlich. Lieferverzögerungen, die auf höherer Gewalt, Arbeitskampf, Betriebsstörungen oder Lieferengpässen beruhen, berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt oder zu Schadenersatzforderungen, soweit den Verkäufer kein Verschulden trifft.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Lagerkosten zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Transportkosten, Verpackung und Versicherung gehen – soweit nicht anders vereinbart – zu Lasten des Käufers.

§ B5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt).

(2) Der Käufer ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln und ihn auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten notwendiger Interventionen trägt der Käufer.

(4) Der Käufer ist berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt hiermit bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherungshalber an den Verkäufer ab.

(5) Tritt der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzufordern und zu verwerten.

§ B6 Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Lieferung auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich – spätestens binnen drei Tagen – schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- (2) Bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Rüge leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Gewährleistung durch Verbesserung oder Austausch des Kaufgegenstandes. Scheitert dies zweimal, kann der Käufer Preisminderung oder Wandlung verlangen.
- (3) Geringfügige Abweichungen in Maßen, Farben oder Ausführungen begründen keinen Mangel, soweit sie die Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Kaufgegenstände beträgt – soweit nicht anders vereinbart – ein Jahr ab Übergabe. Für neue Kaufgegenstände gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder Dritte ohne Zustimmung des Verkäufers unsachgemäße Eingriffe, Reparaturen oder Änderungen am Kaufgegenstand vorgenommen haben.
- (6) Die Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird, dass der Artikel ohne Gewähr und im Zustand der Besichtigung ("gekauft wie besichtigt") erworben wird. Eine Besichtigung der Kaufsache wird in diesem Fall dringend empfohlen; der Käufer trägt im Fall der Nichtbesichtigung das volle Risiko.

§ B7 Haftungsbegrenzung des Verkäufers

- (1) Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer sind nur möglich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers auf vertragstypische, voraussehbare Schäden begrenzt.
- (2) Für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und immaterielle Schäden haftet der Verkäufer in keinem Fall.
- (3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Angestellte, Vertreter und Verkaufshelfer des Verkäufers.

§ B8 Rücktrittsrecht und Stornierung

- (1) Bei bestätigten Bestellungen, die vom Käufer storniert werden, ist der Verkäufer berechtigt, eine Stornogebühr von bis zu 20 % des Bestellwertes zu verrechnen, sofern noch keine Produktion oder Beschaffung veranlasst wurde. Sind bereits Kosten entstanden, werden diese dem Käufer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.
- (2) Verkäufe im Sinne des B2C sind ausgeschlossen. Der Verkäufer handelt ausschließlich in gewerblichem Ausmaß (sog. B2B)

§ B9 Rechtswahl, Verkaufsort, Gerichtsstand

- (1) Auf alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (IPRG) anzuwenden.
- (2) Verkaufsort ist mangels anders lautender Vereinbarung der Sitz der zuständigen Niederlassung des Verkäufers.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Landesgericht. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

TEIL C – EINKAUFSDINGUNGEN

Gültig für den Bezug von Waren, Dienstleistungen und Werkleistungen durch Schimanski Austria GmbH als Auftraggeberin/Käuferin.

Im Folgenden ist Schimanski Austria GmbH (im Folgenden: SAG) die Auftraggeberin/Käuferin. Diese Einkaufsbedingungen regeln, unter welchen Voraussetzungen SAG Waren, Dienst- oder Werkleistungen von externen Lieferanten und Dienstleistern (im Folgenden: Lieferant) bezieht.

§ C1 Geltungsbereich; ausschließliche Geltung; Textform

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen und Vertragserklärungen von SAG, die den Kauf oder die Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen (Waren) an SAG oder die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gegenüber SAG betreffen, sofern der Vertragspartner (Lieferant) Unternehmer (§ 1 UGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den diese Einkaufsbedingungen einbezogen werden, erkennt der Lieferant deren Geltung auch für alle künftigen Verträge mit SAG an.
- (3) Für den Vertrag zwischen SAG und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt – auch dann nicht, wenn SAG die Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Soweit in diesen Einkaufsbedingungen Schriftform gefordert wird, genügt Textform (z. B. E-Mail).
- (5) Mitarbeiter von SAG in den Niederlassungen sind nicht berechtigt, diese Einkaufsbedingungen zu ändern oder abzubedingen; eine entsprechende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von SAG.

§ C2 Bestellung, Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen von SAG sind in Textform zu übermitteln. Mündlich oder telefonisch aufgebene Bestellungen werden nur verbindlich, wenn SAG sie schriftlich bestätigt.
- (2) Der Lieferant hat Bestellungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen in Textform zu bestätigen. Eine ausbleibende oder verspätete Auftragsbestätigung gilt als Ablehnung.
- (3) Änderungen des Auftrags oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SAG.

§ C3 Lieferfristen, Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat SAG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er erkennbar nicht in der Lage ist, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten.
- (2) Bei Lieferverzug ist SAG berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft (höhere Gewalt).
- (3) SAG ist berechtigt, Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen zu vereinbaren. Die vereinbarte Vertragsstrafe wird auf allfällige Schadenersatzforderungen von SAG angerechnet.

§ C4 Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung

- (1) Die Lieferung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – frei Haus (DDP gemäß Incoterms) an die von SAG bezeichnete Lieferadresse. Die Gefahr geht mit Übernahme durch SAG am Lieferort über.
- (2) Jede Lieferung ist mit einem Lieferschein zu versehen, der Bestellnummer, Artikel- und Chargenbezeichnung, Menge, Maße und Gewicht enthält.
- (3) Verpackungsmaterial ist umweltgerecht zu wählen. Auf Verlangen von SAG hat der Lieferant das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (4) Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SAG zulässig.

§ C5 Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise. Einseitige Preisänderungen durch den Lieferanten sind ausgeschlossen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälliger Gebühren und Nebenkosten, die den Gesamtpreis nachträglich verändern würden.
- (2) Rechnungen sind gesondert, mit allen erforderlichen Angaben (insbesondere Bestellnummer, Leistungsdatum, Bankverbindung, UID-Nummer) per E-Mail oder Post an SAG zu übermitteln. Fehlerhafte Rechnungen werden zur Korrektur zurückgesendet; die Zahlungsfrist beginnt erst mit Erhalt der korrekten Rechnung.
- (3) SAG zahlt Rechnungen – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und einwandfreier Lieferung bzw. Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt kann SAG 2 % Skonto in Abzug bringen.
- (4) Eine Aufrechnung durch den Lieferanten gegen Forderungen von SAG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Inanspruchnahme ist SAG vor Durchführung schriftlich und nachweislich anzuzeigen.

§ C6 Qualität, Prüfung, Mangelanzeige

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren/Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, den geltenden gesetzlichen Anforderungen, Normen und dem Stand der Technik entsprechen.
- (2) SAG ist zur Wareneingangsprüfung nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs verpflichtet. Erkennbare Mängel sind von SAG binnen 14 Tagen nach Wareneingang anzuzeigen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- (3) Der Lieferant gewährt – sofern nicht anders vereinbart – eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme.
- (4) Bei mangelhafter Lieferung/Leistung kann SAG nach freier Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – nach zweimaligem Scheitern – Rücktritt verlangen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten. SAG und seine Beauftragten sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, entsprechende Audits beim Lieferanten durchzuführen. Auf Anforderung sind die Nachweise über bestandene wiederkehrende Qualitätssicherungsaudits SAG vorzulegen bzw. zu übermitteln.

§ C7 Haftung und Freistellung

- (1) Der Lieferant haftet SAG für alle Schäden, die aus der mangelhaften, verspäteten oder nicht vertragsgemäßen Erbringung seiner Leistungen entstehen, sofern ihn daran ein Verschulden trifft.
- (2) Der Lieferant stellt SAG von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Lieferung oder Verwendung mangelhafter Ware entstehen, sofern der Lieferant für den Mangel verantwortlich ist.
- (3) Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten sowie diese auf Verlangen von SAG nachzuweisen.

§ C8 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag über SAG, deren Kunden oder Geschäftsprozesse erhält, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Auftrags Erfüllung erforderlich.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG) einzuhalten und – soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden – eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ C9 Compliance, Verhaltenskodex, Nachhaltigkeit

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Antikorruptionsgesetze.
- (2) Der Lieferant wird keine Handlungen vornehmen, die geeignet sind, den Ruf von SAG zu schädigen, insbesondere keine Zahlungen leisten, die als Bestechung oder unzulässige Vergünstigung gewertet werden könnten.
- (3) SAG ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Compliance-Verstöße den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, es zu unterlassen, Mitarbeiter von SAG im Zuge von Lieferungen direkt oder indirekt zu begünstigen (Gratiszugaben und nicht verrechnete Leistungen) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung.

§ C10 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SAG und dem Lieferanten ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (IPRG) anzuwenden.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz von SAG in Niederösterreich.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz von SAG zuständige Landesgericht. SAG ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen. Für Verbraucher (KSchG) gilt § 14 KSchG.

GEMEINSAME SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gültig für alle vorstehenden Teile A, B und C dieser AGB.

§ S1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Parteien wirtschaftlich und rechtlich Gewollten möglichst nahekommt.

§ S2 Schriftform, Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ S3 Inkrafttreten, Geltung

Diese AGB treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen der AGB der Schimanski Austria GmbH. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website www.schimanski-austria.gmbh abrufbar.

§ S4 Interpretationsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Bedingungen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter (m/w/d).

Alfred-Feierfeill-Straße 3 – 2380 Perchtoldsdorf

Geschäftsführung: Sascha Garsztko, Robert Rampler

E-Mail: info@schimanski-austria.gmbh | Website: www.schimanski-austria.gmbh

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab März 2026 gültig und ersetzen alle vorherigen Versionen.